

# ZukunftsProtokoll

als Richtlinie zur Einrichtung eines ZukunftsRates als Entscheidungsgremium sowie eines ZukunftsFonds als Verfügungsfonds für das Programmgebiet im Projekt SMARAGD

**Auf Grundlage des Zuwendungsbescheids des Projektes SMARAGD vom 24.10.2022, in Verbindung mit dem Projektauftrag „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 22.07.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Fuchstal am 20.07.2023 die folgende Richtlinie beschlossen.**

## Präambel

Das vorliegende ZukunftsProtokoll ist ein Regelwerk, das als Entscheidungshilfe dient, um lokale Projektideen auszuwählen und zu bewerten, die im Rahmen des ZukunftsFonds als Verfügungsfonds teilfinanziert werden. Projektideen können von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort, lokalen Vereinen und Verbänden sowie Gewerbetreibenden, der Kommune / der kommunalen Verwaltung, Unternehmen oder auch aus Wissenschaft und Forschung eingebracht werden. Kurzum: jede/r kann eigene Ideen einbringen.

Nur Projekte, die auf Grundlage des ZukunftsProtokolls durch den ZukunftsRat ausgewählt wurden, können im Rahmen des projekteigenen ZukunftsFonds eine Mitfinanzierung erhalten.

Ziel des ZukunftsProtokolls ist es somit, eine nachvollziehbare, transparente und faire Entscheidungsgrundlage für die Auswahl von Projekten zu schaffen, die entsprechend lokal relevante Kriterien erfüllen und somit zur zukunftsfähigen Entwicklung Fuchstals beitragen können.

Das ZukunftsProtokoll behält seine Gültigkeit bis zum Ende der Bundesförderung, am 31.08.2025. Danach wird bei Erfolg der Maßnahme eine Nachfolge des ZukunftsProtokolls an seine Stelle treten.

## 1. Ziel und Zweck der Förderung

Der ZukunftsFonds soll es den Menschen vor Ort ermöglichen, aktiv an der Gestaltung Fuchstals mitzuwirken und positive Veränderungen herbeizuführen. Durch die Aktivitäten dieser vielfältigen Projekte soll das Zentrum in Fuchstal-Leeder in seiner Attraktivität gesteigert werden.

Der ZukunftsFonds wurde eingerichtet, um das Engagement von Gewerbetreibenden, Vereinen und Zivilgesellschaft im Geltungsbereich des Programms "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" zu aktivieren und zu unterstützen. Durch den Fonds erhalten lokale Akteure die Möglichkeit, eigenverantwortlich kleinere Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

Ziel ist es, Projekte und Aktionen zu fördern, die sich zu einem der folgenden Handlungsfelder zuordnen lassen. Von besonderem Interesse sind Projekte, die einen Querschnitt an Handlungsfeldern adressieren.

- Siedlungsentwicklung & Raumplanung
- Wirtschaft, Handel, Gastronomie & Tourismus
- Nahversorgung & Regionalität
- Kultur & Tradition
- Bevölkerung & Soziales
- Energie & Umwelt
- Bildung & Kultur
- Physische & digitale Infrastruktur
- Gesundheit & Vitalität
- Akteure & Netzwerke
- Sicherheit
- Mobilität
- Verwaltung & Kommunikation (Governance)

Die Projekte und Aktionen müssen mindestens einem, idealerweise mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:

- Attraktivierung des Ortszentrums Fuchstal (Zentrenrelevanz) und Stärkung der Freizeit- und Aufenthaltsfunktion
- Aufwertung der Gestaltung und Belebung des öffentlichen Raums
- Positiver Einfluss auf regionale Identität und regionale Wertschöpfung
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Vernetzung von Einrichtungen und Organisationen vor Ort
- Förderung des Gemeinwohls und des bürgerschaftlichen Engagements
- Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber äußeren Einflüssen (Resilienz)
- Stärkung des Images von Fuchstal

Besonders förderwürdig sind Projektideen, die überdies folgende Ziele adressieren:

- Gewährleistung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen
- Positiver Einfluss auf die Nachhaltigkeit
- Innovative und einzigartige Ideen
- Einbezug oder Ausrichtung auf möglichst viele Nutzer- und Zielgruppen
- Leerstandnutzung vor Neubau

Maßnahmen im Rahmen des SMARAGD ZukunftsFonds / Verfügungsfonds sollen von Eigeninitiative, Selbstverantwortung und Selbsthilfe geprägt sein. Sie sollen idealerweise von den Ortsansässigen bzw. von Einrichtungen und Organisationen aus der Gemeinde initiiert werden und müssen einen Beitrag zur Aktivierung, Einbindung und/oder Vernetzung der Ortsansässigen oder der Einrichtungen und Organisationen des räumlichen Geltungsbereiches leisten.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist definiert durch die im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ bewilligten Projektkulisse gemäß der Karte in Anlage 1. Dabei bildet die „Bahnhofstraße“ mit den umliegenden Straßenführungen des historischen Ortskerns den Kernhandlungsbereich.

## 3. Entscheidungsgremium

Als Entscheidungsgremium fungiert der s.g. ZukunftsRat. Dieser nimmt im Prozess die Rolle als übergeordnetes Prüforgan; aber auch als zusätzlicher Ideen- und Impulsgeber innerhalb der Projektentwicklung ein.

Der ZukunftsRat berät generell über die Fortentwicklung des im Projekt definierten Zentrums und entscheidet über die Auswahl geeigneter, zielgerichteter Projekte im Kontext von SMARAGD. Der ZukunftsRat beschließt somit über Anträge an den ZukunftsFonds / Verfügungsfonds.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden ZukunftsProtokolls hat sich der ZukunftsRat noch nicht final konstituiert, da der Aufbau des ZukunftsRates Teil einer noch laufenden Konzepterstellung ist. Geplant ist, dass sich der ZukunftsRat aus einem **Bürgererrat** und einem **Expertenrat** zusammensetzt.

ZukunftsProtokoll als Richtlinie zur Einrichtung eines ZukunftsRates sowie eines ZukunftsFonds im Projekt SMARAGD

Parallel zum Bürgerrat soll ein eigens zu gründender Gemeinderatsausschuss die Interessen der Gemeinde vertreten. Im Sinne des paritätischen Prinzips, wird der Ausschuss mit der gleichen Personenzahl besetzt, sodass ein gleiches Stimmverhältnis zwischen Bürgerrat und Gemeinderat besteht. Es kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Das Entscheidungsgremium tagt mindestens zwei Mal jährlich, die Sitzungen sollen mindestens eine Woche vor den Gemeinderatssitzungen stattfinden.

Der ZukunftsRat entscheidet über die Förderwürdigkeit von Projekten und damit dem Einsatz der Mittel aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet, verfügt dabei aber nicht über die Entscheidungsbefugnisse der kommunalverfassungsrechtlich legitimierten Gremien der Gemeinde Fuchstal. Er kann Beschlüsse politischer Gremien nicht ersetzen.

***Bis zur Konstituierung des ZukunftsRates übernimmt der neu zu bildende Gemeinderatsausschuss die Rolle des lokalen Entscheidungsgremiums. Zum Zeitpunkt der Konstituierung des ZukunftsRates ist das vorliegende ZukunftsProtokoll entsprechend anzupassen und neu im Gemeinderat zu beschließen.***

## 4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die zur Erfüllung der in Kap. 1 „Ziel und Zweck der Förderung“ genannten Ziele. Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch.

Es können sowohl Sachausgaben, nicht-investive als auch investive Maßnahmen mit Mitteln des Verfügungsfonds umgesetzt werden. Sofern es sich nicht um Stammpersonal der Kommune handelt, sind auch Personalausgaben förderfähig. Dabei ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

Projektabschluss muss spätestens zum Ende des ZIZ-Bewilligungszeitraums (31.08.2025) erfolgen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### Förderfähige Kosten

Die Mittel des Verfügungsfonds im Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ setzen sich zusammen aus Bundesmitteln sowie kommunalen Mitteln und/oder weiteren Mitteln (u.a. aus Eigenanteilen der Letztzuwendungsempfänger oder weiteren geeigneten Drittmitteln). Mittel aus dem Verfügungsfonds werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Mindestförderbetrag wird auf 1.000,00 € (Bagatellgrenze), der Höchstförderbetrag auf 75.000,00 € festgelegt.

Der Antragsteller muss einen baren oder unbaren Eigenanteil i.H.v. 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben selbst einbringen und nachweisen. Der unbare Eigenanteil kann über Leistungen (beispielsweise im Sinne von ehrenamtlicher Tätigkeit) oder Sachleistungen (beispielsweise im Sinne von Bereitstellung vorhandener Infrastruktur) erbracht werden. Es können nur solche Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des beantragten Projekts geleistet werden. Als Berechnungsgrundlage gilt der gültige Mindestlohn pro Stunde (derzeit 12,00 Euro brutto/Stunde).

Förderanträge müssen vor Beginn der Umsetzung gestellt werden. Die Mittel müssen wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

#### Nicht Förderfähige Kosten

- Kosten für einen laufenden Geschäftsbetrieb
- laufende Personalkosten
- laufende Betriebskosten
- Reisekosten (inkl. Kosten für Treibstoff)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten aus Rechnungen, die nicht auf den Antragsteller ausgestellt sind

## 6. Antragstellung und Verfahren

#### Begünstigte des Verfügungsfonds

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in der Gemeinde Fuchstal haben und zum Zeitpunkt der Antragsstellung volljährig sind.

#### Antragstellung

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass den Anträgen eine überzeugende Projektkonzeption inkl. Kosten- und Finanzierungsplan zu Grunde liegt. Bei der Antragsstellung ist nachzuweisen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin (= Letztzuwendungsempfänger) in angemessenem Umfang Eigenmittel einbringen oder im Bedarfsfall weitere Drittmittel einwerben kann. Förderanträge können ganzjährig eingereicht werden.

Projektanträge müssen per Antragsformular eingereicht werden. Das Antragsformular ist dieser Richtlinie als Anlage 2 beigelegt. Sie erhalten das Formular auch auf Anfrage im Rathaus Fuchstal-Leeder oder durch das Kommunalunternehmen Fuchstal ausgehändigt. Förderanträge müssen vor Beginn der Umsetzung gestellt werden.

**Bei Bedarf erhalten Sie Hilfe bei der Antragstellung.** Zur Antragstellung oder allgemeinen Beratung wenden Sie sich bitte an das Kommunalunternehmen Fuchstal [Ansprechpartner Thomas Reukauf und Eva Puche, [kommunalunternehmen@fuchstal.de](mailto:kommunalunternehmen@fuchstal.de), Tel: 08243/969911].

#### Auswahlverfahren / Vergabe der Fördermittel

Der Beschluss erfolgt nach Erörterung im Entscheidungsgremium mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied des Entscheidungsgremiums durch ein Projekt im Rahmen des Verfügungsfonds begünstigt, so nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung über den Projektantrag nicht teil. Dies gilt auch für Mitglieder des Entscheidungsgremiums, die für eine Projektträgerschaft oder einen antragstellenden Verein verantwortlich tätig oder von ihm wirtschaftlich abhängig sind.

Für Fälle, bei denen die Durchführung eines Vorhabens dadurch gefährdet wäre, dass eine rechtzeitige ordentliche Beschlussfassung durch das Entscheidungsgremium ohne Einberufung einer Sondersitzung nicht möglich ist, kann das Kommunalunternehmen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Gang setzen.

Im Rahmen des Projektes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ tritt die Gemeinde Fuchstal als Erstzuwendungsempfängerin auf. Mittel, die aus der Zuwendung für den Verfügungsfonds vorgesehen sind, leitet sie an den/die Letztzuwendungsempfänger (= Antragssteller) weiter. Dadurch entsteht ein zweistufiges Verhältnis, in dem die Gemeinde Fuchstal selbst zum Zuwendungsgeber bezüglich der weiterzuleitenden Mittel wird.

Somit haben Letztzuwendungsempfänger (die Begünstigte des Verfügungsfonds) gegenüber der Gemeinde einen Verwendungsnachweis zu erbringen, der durch die Gemeinde geprüft wird. Dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) als umsetzendes Organ ist dieses Prüfergebnis vorzulegen.

Die Gemeinde Fuchstal stellt als Zuwendungsgeberin sicher, dass aus dem Verfügungsfonds eingesetzte Mittel ausschließlich für förderfähige Maßnahmen aus dem Bundesprogramm verwendet werden. Mit dem Verwendungsnachweis zum Projektende weist die Kommune dies dem Fördermittelgeber nach.

Die Mittel werden in der Reihenfolge der eingehenden Anträge vergeben, solange Mittel zur Verfügung stehen. Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch.

#### a. Weitere Bestimmungen

- Nennung der Nebenbestimmungen laut ZIZ-Zuwendungsbescheid
- Vergaberechtliche Bestimmungen (gemäß § 97 GWB sind alle öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet. Wer ein öffentlicher Auftraggeber ist, wird in § 98 Nr. 1 GWB geregelt. Das müsste dann im Einzelfall in der Kommune geprüft werden.)
- Beihilferechtliche Regelungen (Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben liegt in der Verantwortung der Kommune.)
- Bauliche Maßnahmen sind durch einen Vorher-Nachher-Vergleich (Fotos) zu belegen.

#### b. Auszahlung und Nachweis

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Regelfall nach Abschluss und Anerkennung der antragsgerechten Durchführung durch das Kommunalunternehmen (Erstattungsprinzip). Der Antragsteller (Letztzuwendungsempfänger) ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme deren Beendigung anzuzeigen und diese abzurechnen.

Bei der Schlussrechnung ist detailliert nachzuweisen, wofür die Mittel aus dem Verfügungsfonds verwendet wurden (Verwendungsnachweis). Die entstandenen Kosten sind unter Vorlage aller relevanten Rechnungen und Belege im Original nachzuweisen. Für Honorarkosten ist ein Stundennachweis einzureichen. Bei Anschaffungen ist darzustellen, wie diese nach Projektende weiterhin dem Gebiet und der Einwohnerschaft zugutekommen.

Bei Beträgen von mehr als 500 Euro (Brutto) können Teilverwendungsnachweise eingereicht und Abschlagszahlungen vereinbart werden. Im Rahmen einer jeden neuen Abschlags-/Zwischenzahlung sind die entsprechenden Verwendungsnachweise der bisherigen Zahlungen vorzulegen.

Die Mittelabrufs der Projektnehmer/Letztempfänger erfolgt entweder einmalig am Ende der Projektlaufzeit oder in Tranchen. Mittel dürfen max. 6 Wochen im Voraus ausbezahlt werden.

Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, wird der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend reduziert. Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen des § 44 BayHO, dieser Richtlinie oder gegen Auflagen aus dem Förderbescheid verstoßen wird oder im Falle falscher Angaben der antragstellenden Person. In diesen Fällen kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden, mit der Folge einer möglichen Rückerstattung bereits ausgezahlter Fördermittel.

Das verbindliche Formular für den Verwendungsnachweis wird den Projektnehmern/Letzempfängern bei Projektbeginn durch das Kommunalunternehmen Fuchstal zur Verfügung gestellt.

#### c. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist bemisst sich an den aktuellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

#### d. Dokumentation, Nutzungsrechte

Zur Dokumentation des Projektes ist der Abrechnung ein formloser Ergebnisbericht, bestehend aus einem kurzen Text mit Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung, zur Verfügung zu stellen.

Der Projektträger / die Projektträgerin räumt der Gemeinde Fuchstal unentgeltlich und unwiderruflich das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Dokumentation und den Fotos ein.

Der Projektträger / die Projektträgerin erklärt sich bereit, dass die Gemeinde Fuchstal und das Kommunalunternehmen die Projekte veröffentlichen dürfen.

Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zu vollständiger oder teilweiser Veröffentlichung oder Vervielfältigung, einschließlich Übertragung der Veröffentlichungsrechte an Dritte und ebenso die Weitergabe an Dritte (z.B. den Fördermittelgeber).

Sofern auf den übergebenen Materialien Personen oder dem Urheberrechtsgesetz eines Dritten unterliegende Gegenstände abgebildet sind, versichert der Projektträger / die Projektträgerin, dass die Verwertung mit Einwilligung der Betroffenen geschieht oder dass die Einwilligung gesetzlich nicht erforderlich ist.

## 7. Widerruf, Rückforderung, Rücknahme

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie und den Förderbescheid oder falsch gemachter Angaben kann die Bewilligung auch nach Auszahlung der Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Mittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszins-satz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§247 BGB) zu verzinsen. Sollte ein Projekt nur zum Teil umgesetzt werden, können die bis dahin entstandenen Kosten abgerechnet werden.

## 8. Aufbewahrungspflicht

Alle im Zusammenhang mit der Förderung aus dem Verfügungsfonds stehenden Unterlagen sind nach Prüfung und Abrechnung durch das Kommunalunternehmen Fuchstal aufzubewahren und durch einen jährlichen Verwendungsnachweis gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

## 9. Öffentlichkeitsarbeit und Kennzeichnungspflicht

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung aus dem Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ hinzuweisen. Bei Publikationen (Plakaten, Flyer, Postkarten etc.) sind das Logo der Gemeinde Fuchstal, das SMARAGD-Projektlogo sowie das Logo des Programms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ zu verwenden. Diese können durch die Gemeinde oder das Kommunalunternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Bei Anschaffungen, die dauerhaft im Ort aufgestellt oder angebracht werden sollen, muss die Förderung durch den Verfügungsfonds gekennzeichnet werden.

## 10. Geltungsdauer

Die Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds sind jährlich begrenzt. Die Höhe der jährlich verfügbaren Mittel wird durch das Kommunalunternehmen bekannt gemacht. Etwaige Restmittel aus dem laufenden Haushaltsjahr sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Fuchstal in Kraft.

Beschluss des Gemeinderats vom 20.07.2023